

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
5. Änderung des Bebauungsplanes „Gänsbichl I“, Altenstadt**

Der o.g. Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Teil B) Festsetzungen durch Text

Der durch die 2. Bebauungsplan-Änderung vom 18.06.1996 in Ziffer 4 eingefügte Satz „Bei doppelzeiligen Reihengaragen sind zwei, in der Gestaltung gleiche, Giebel zu errichten“ wird gestrichen.

Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 15.09.1998 dieser 5. Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt.

Begründung:

Die Überprüfung eines entsprechenden Antrages ergab in Rücksprache mit dem Kreisbauamt, daß ortsplannerische Gründe einem durchgehenden Satteldach auf doppelzeiligen Reihengaragen nicht entgegenstehen. Auf die Festsetzung, wonach bei doppelzeiligen Reihengaragen zwei Giebel zu errichten sind, konnte somit verzichtet werden.

Altenstadt, den 15.09.1998


Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 15.09.1998
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Das Landratsamt Weilheim-Schongau - Kreisbauamt - hat mit Schreiben vom 12.10.1998 erklärt, daß gegen die Bebauungsplan-Änderung keine Bedenken bestehen.
3. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB durch den Gemeinderat Altenstadt am 13.10.1998
4. Mit der Bekanntmachung vom 14.10.1998 ist diese Bebauungsplan-Änderung in Kraft getreten.

Altenstadt, den 14.10.1998
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.





Seelig

- I. 1 Änderungsblatt mit Verfahrensvermerken gesandt an:
 - a) Landratsamt Weilheim-Schongau - Kreisbauamt - Dienststelle Schongau zum Schreiben vom 12.10.1998 Az. 601-2/3 ✓
 - b) Familie Stolle, Wankstr. 5, 86972 Altenstadt, zum Schreiben vom 09.09.1998 ✓
- II. z.V.

Änderungsvermerk auf Original-B-Pl. u. 2. Änderung vermerkt am 04. Nov. 1998